

# Additum im Fach Musik in der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums (vgl. KWMBI Nr. 17/2009)

## 1. Entscheidung:

- Die Entscheidung für das schriftlich-praktische Abiturprüfungsfach Musik wird bereits in Jahrgangsstufe 10 getroffen.
- Im Hinblick auf die veränderte Berechnung der Halbjahresleistungen im Fach Musik ist eine getroffene Entscheidung verbindlich.

## 2. Voraussetzungen:

- mindestens Note 3 im Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 10
- angemessene Fertigkeiten im Spiel eines anerkannten Musikinstruments (bzw. Gesang).  
Diese sind der Fachschaft Musik gegenüber durch eine praktische Feststellungsprüfung rechtzeitig vor dem 15. April nachzuweisen

## 3. Anerkannte Musikinstrumente

- Klavier, Orgel, Cembalo, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Querflöte, Blockflöte (Sopran- und Altflöte), Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Waldhorn, Trompete, Tenorhorn, Bariton, Euphonium, Posaune, Tuba, klassische Gitarre, Harfe, Perkussion (mit Mallet-Instrumenten), Akkordeon (MIII) sowie Gesang.
- Die Entscheidung der Schülerin oder des Schülers muss für genau ein Instrument erfolgen (Ausnahme siehe unter Nr.6), ein Wechsel des Instruments während der Jahrgangsstufen 11 und 12 ist nicht mehr möglich.

## 4. Mögliche Unterrichtsform

- Die Belegung des Additums kann durch Instrumental- bzw. Gesangsunterricht an der Schule selbst oder auf Antrag extern erfolgen. Im zweiten Fall muss die Schülerin oder der Schüler (bzw. die Erziehungsberechtigten) selbst für den Unterricht sowie dessen Organisation und Finanzierung sorgen. Die Wahl eines bestimmten Instruments begründet keinen Anspruch auf kostenlosen Unterricht in diesem Instrument an der Schule.

## 5. Instrumentale bzw. vokale Eingangsvoraussetzungen

- Die Eingangsvoraussetzungen ergeben sich aus Literaturlisten für die einzelnen Instrumente bzw. für Gesang, die unter dem Menüpunkt "Weitere Lehrpläne" unter der Internetadresse "<http://www.isb-gym8-lehrplan.de>" heruntergeladen werden können.

## 6. Spezielle Regelungen für Gitarre und Kontrabass

- Bei der Wahl des Instruments klassische Gitarre ist es in den einzelnen Ausbildungsabschnitten und in der Abiturprüfung möglich, jeweils ein Stück auf der E-Gitarre zu spielen.
- Ebenso kann bei Wahl des Instruments Kontrabass jeweils ein Stück auf dem E-Bass vorgetragen werden.
- Existieren Instrumente einer Instrumentenfamilie in mehreren Größen (Blockflöten, Oboen, Saxophone), ist das Vorspiel auf verschiedenen Größen der Instrumentenfamilie möglich. Bei Perkussion kann das Vorspiel auch ausschließlich auf Mallet-Instrumenten (= Vibraphon, Marimbaphon, Xylophon) erfolgen, jedoch in keinem Fall ganz ohne Mallet-Instrumente.

## 7. Leistungserhebungen

- Leistungserhebungen im Rahmen des Additums Musik ergeben sich ausschließlich aus dem jeweiligen Vorspiel bzw. dem Vorsingen.
- Für die Vorspiele in den vier Ausbildungsabschnitten werden jeweils ein Pflichtstück, ein Wahlstück und Vomblattspiel auf dem gewählten Instrument bzw. Vomblattsingen bei der Wahl von Gesang gefordert.
- Die Vorspielstücke sollen aus verschiedenen Epochen stammen und stilistisch unterschiedlich ausgerichtet sein.
- Das jeweilige Pflichtstück wird in den vier Ausbildungsabschnitten vom Kursleiter gestellt. Für die praktische Abiturprüfung benennt der Fachausschuss möglichst für jedes Instrument drei Vorschläge für Pflichtstücke, aus denen der Prüfling auswählen kann.

## 8. Dauer der Vorbereitung

- Die Pflichtstücke sollen den Schülerinnen und Schülern sechs Wochen vor dem Vorspieltermin (ohne Ferien) mitgeteilt werden.

## 9. Klavierbegleitung

- Stücke, bei denen eine Klavierbegleitung vorgesehen ist, sollen in dieser Form vorgetragen werden.
- Ein Klavierbegleiter kann im Regelfall nicht von der Schule gestellt werden.

## 10. Bewertung

- Die Bewertung der Einzelleistungen von Pflichtstück, Wahlstück und Vomblattspiel (bzw. Vomblattsingen) werden in den vier Ausbildungsabschnitten und in der Abiturprüfung im Verhältnis 2:2:1 gewichtet. Der sich ergebende Punktwert wird ggf. gerundet.
- Über das Vorspiel ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die gespielten Stücke sowie eine Charakterisierung der jeweiligen Prüfungsleistung hervorgehen.
- Tonträgeraufnahmen von Instrumental- bzw. Gesangsprüfungen sind als Beweismaterial grundsätzlich nicht zulässig.

## 11. Anzahl der bewertenden Lehrkräfte

- Die Vorspiele werden von mindestens zwei Musik bzw. Instrumentallehrkräften abgenommen, die an der Schule tätig sind, darunter die Kursleiterin oder der Kursleiter des von der Schülerin oder dem Schüler besuchten grundlegenden Fachunterrichts Musik. Im Zweifelsfall ist die Bewertung der Kursleiterin oder des Kursleiters entscheidend.